



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz
Voltastraße 6
63128 Dietzenbach

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund des Verdachts eines Ausbruches der **Amerikanischen Faulbrut der Bienen** an einem Standort in Mainhausen am 08.04.2026 ergeht gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 3, 5b, 10 und 11 der Bienen-seuchenverordnung (BienenSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004

für den Kreis Offenbach unter dem Aktenzeichen 186/26-TS-756/26 folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

In der Gemeinde Mainhausen wird um den Standort mit dem Verdacht eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ein **gefährdeter Bezirk** eingerichtet. Der gefährdete Bezirk ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als Fläche innerhalb der blauen Linienbegrenzung dargestellt. Er betrifft Teile der Gemeinde Mainhausen und der Stadt Seligenstadt.

Die Karte ist zusätzlich detailliert über die Homepage des Landkreises Offenbach www.kreis-offenbach.de oder direkt über den Link [gefährdeter Bezirk 260508](#) abrufbar.

II. Anordnungen für den gefährdeten Bezirk

1. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker bisher noch nicht bei meiner Behörde angezeigt ist, ist diese unverzüglich bei dem Landrat des Kreises Offenbach, FD Veterinärwesen und

Besucheranschrift sowie Anschrift
für Paket-/Postgutsendungen:
Voltastraße 6
63128 Dietzenbach

Telefonzentrale:
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00
Homepage:
www.kreis-offenbach.de



Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Fr.: 9:30 – 12:00 Uhr
Mo. – Do.: 13:00 – 15:30 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Darmstadt und Dieburg
IBAN: DE48 5085 0150 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DAS
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFBVDEFF



lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz, Voltastraße 6, 63128 Dietzenbach (E-Mail: veterinaeramt@kreis-offenbach.de) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und den Standorten der Bienenstände nachzuholen. Die Standorte sind unter Angabe der Koordinaten, ggf. der Adresse oder der Flurstücke.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im gefährdeten Bezirk sowie Bienenvölker und Bienenstände die sowohl direkten als auch indirekten Kontakt zu solchen Bienenvölkern oder -ständen innerhalb der letzten zwölf Monate hatten (z.B. durch gemeinsam genutzte Materialien oder als Ableger) werden unverzüglich amtstierärztlich durch meine Behörde auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei bis spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankte Bienenvölker der versuchten Bienenstände wiederholt.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den gefährdeten Bezirk verbracht werden.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar sind.
2. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Offenbach (www.kreis-offenbach.de) öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages der Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Offenbach als vollendet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen.

Nach § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) in der aktuell gültigen Fassung, ist der Landrat des Kreises Offenbach zuständig für den Vollzug der Vorschriften auf den Rechtsgebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 28.04.2026 wurde von dem Landrat des Kreises Offenbach Futterkranzproben des betroffenen Bienenstandes gezogen, eine von zehn Proben wurden am 06.05.2026 positiv auf Amerikanische Faulbrut befundet. Eine klinische Feststellung steht noch aus.

Zu Ziffer I.

Aufgrund des § 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von achthundert Metern um den Bienenstand zum gefährdeten Bezirk. Aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse und der hohen Dichte von Bienenhaltungen im Nord-Osten der

Gemeinde Mainhausen wird der Sperrbezirk entsprechend festgelegt. So werden Bienenstände, die durch ihre geographische Nähe zum Mindestradius ein Verbreitungsrisiko darstellen können, mit erfasst.

Zu Ziffer II. 1.

Gemäß § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass Besitzer von Bienenvölkern in einem verdächtigen Gebiet ihre Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben. Bereits gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Meine Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen. Die Standorte von Bienenständen können sich jedoch nach der Anzeige verändert haben. Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und zur Feststellung, wie weit die Amerikanische Faulbrut sich bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle im gefährdeten Bezirk befindlichen Bienenstände und –völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände im gefährdeten Bezirk das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation im gefährdeten Bezirk zu erhalten.

Zu Ziffer II. 2.

Gemäß § 3 der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet. Eine Untersuchung alle im gefährdeten Bezirk befindlichen Bienenvölker ist notwendig, um feststellen zu können, ob sich die Amerikanische Faulbrut bereits ausgebreitet hat und weitere Schritte zur Eindämmung einleiten zu können.

Zu Ziffern II 3. – 5.

Die unter Ziffer II. 3. bis II. 5. angeordneten Verbote für Bienenhaltungen entsprechen den unter § 11 der Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk festgelegten Regelungen. Um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut bis zum Vorliegen der klinischen Untersuchung zu verhindern, werden die Regelungen für den Verdachtsfall analog angewendet.

Zu III. Weitere Anordnungen

Zu Ziffer III. 1:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Ziffern I und II. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk getroffenen Anordnung steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet

bzw. eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt wird und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu Ziffern III. 2.-4.:

Die Ziffern III. 2.-4. der Verfügung beruhen auf § 41 Abs.4 S 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs.4 S.3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs.4 S.4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S.621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. I S.183,215) enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich. Die Regelungen unter den Ziffern III. 2.-4. entsprechen zudem § 9 (Öffentliche Bekanntmachung) der Hauptsatzung des Kreises Offenbach.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Voltastraße 6, erhoben werden.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i. V. m. § 26 BienSeuchV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs.4 S.2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann in der Veterinärbehörde des Landkreises Offenbach in 63128 Dietzenbach, Voltastraße 6 zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite des Landkreises unter www.kreis-offenbach.de eingesehen werden.

08.05.2026

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

gez. Dr. Marita Langewische
Fachdienstleitung

Anlage zu Ziffer I.:

